

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 24

DATUM : 30.09.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -
- 90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan B 3, 1. Änderung – Teil B – „(innere) Flurstraße“ -
- 91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen - Eggerscheidt,
„Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ -
- 92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ -
- 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße/Freiligrathring/Beethovenstraße“ -
- 94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 378 „Hauser Ring/Brügelmannweg“ -
- 95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße / Zur Quecke“ -
- 96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße / Zur Quecke“ -
- 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ergänzungssatzung B 375 Ratingen-Breitscheid „Nördlich Baumschulenweg
12a, 14, 16“ -

- 98 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben:

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Nutzungszeit
055	557-558	Bärbel Krahlisch verstorben	Albert, Otto Albert, Erna Krahlisch, Bärbel	21.11.2032
070	017-018	Käthe Terboren Kaiserswerther Str. 10 40882 Ratingen	Hannemann, Elisabeth Hannemann, Josef	07.07.2020
071	059-060	Elisabeth Janßen verstorben	Schmidt, Robert Schmidt, Elise	05.12.2018
075	005-006	August Schmitz verstorben	Schmitz, Johanna Schmitz, August	20.01.2020
075	036-037	Dorothea Kleinschmidt Narzissenweg 3 74177 Bad Friedrichshall	Bippus, Ida Bippus, Ludwig	07.04.2020

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Nutzungszeit
022	037-038	Hildegard Daux Forststr. 21 42549 Velbert	Daux, Eduard Daux, Maria	12.08.2015

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 31.12.2010 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den.20.09.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter

90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan B 3, 1. Änderung – Teil B – Teil B „(innere) Flurstraße“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW Seite 950) am 28.09.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

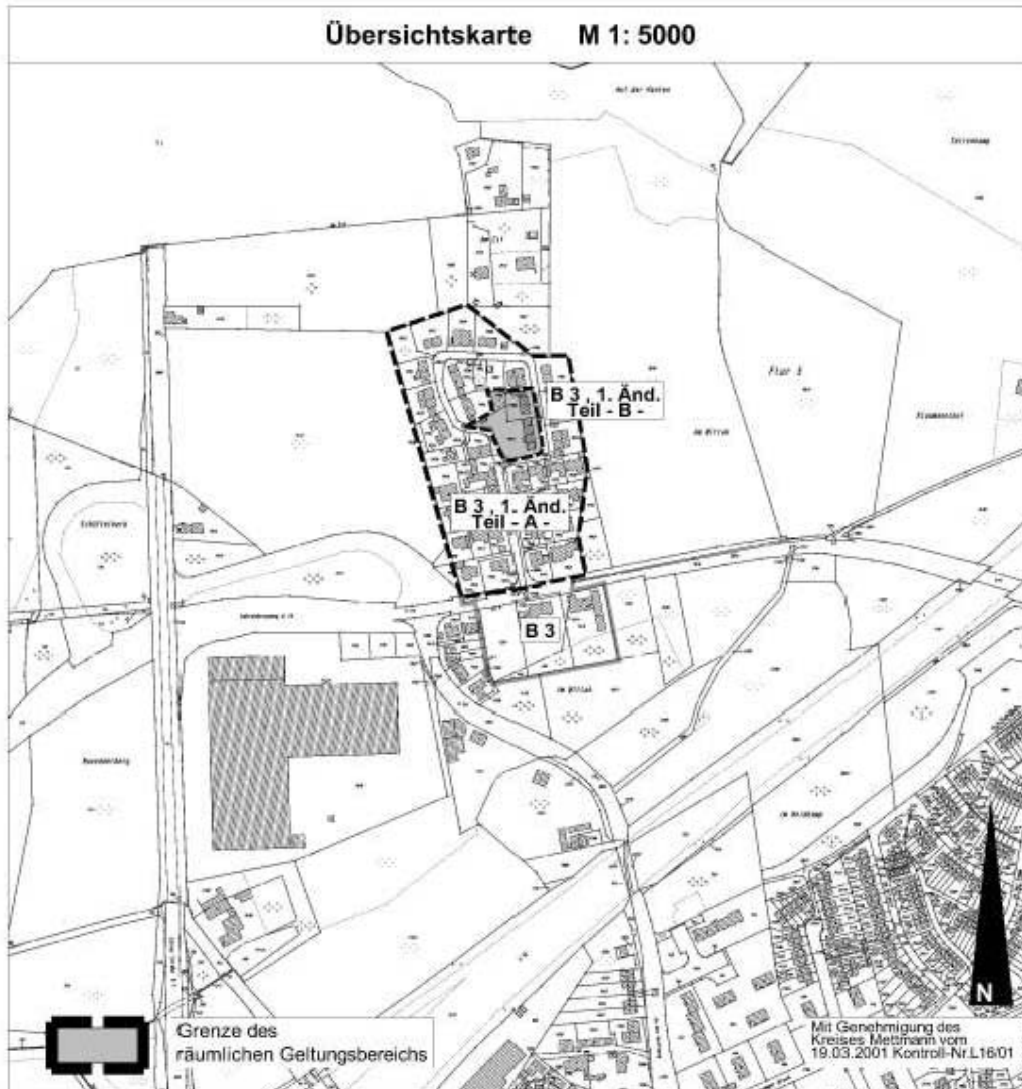
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



STADT RATINGEN Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung 61.12

Bebauungsplan B 3, 1. Änderung - Teil B - "(innere) Flurstraße "

Gemarkung: Breitscheid

Flur: 3

91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen – Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ Flächennutzungsplanänderung wird öffentlich ausgelegt

Der Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen – Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht vom 06.05.2010 sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 90. Flächennutzungsplanänderung in der dem Rat der Stadt Ratingen am 28.09.2010 vorgelegten Form gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Ratingen.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2 Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: vom 18.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010 während der Dienststunden

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch:	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

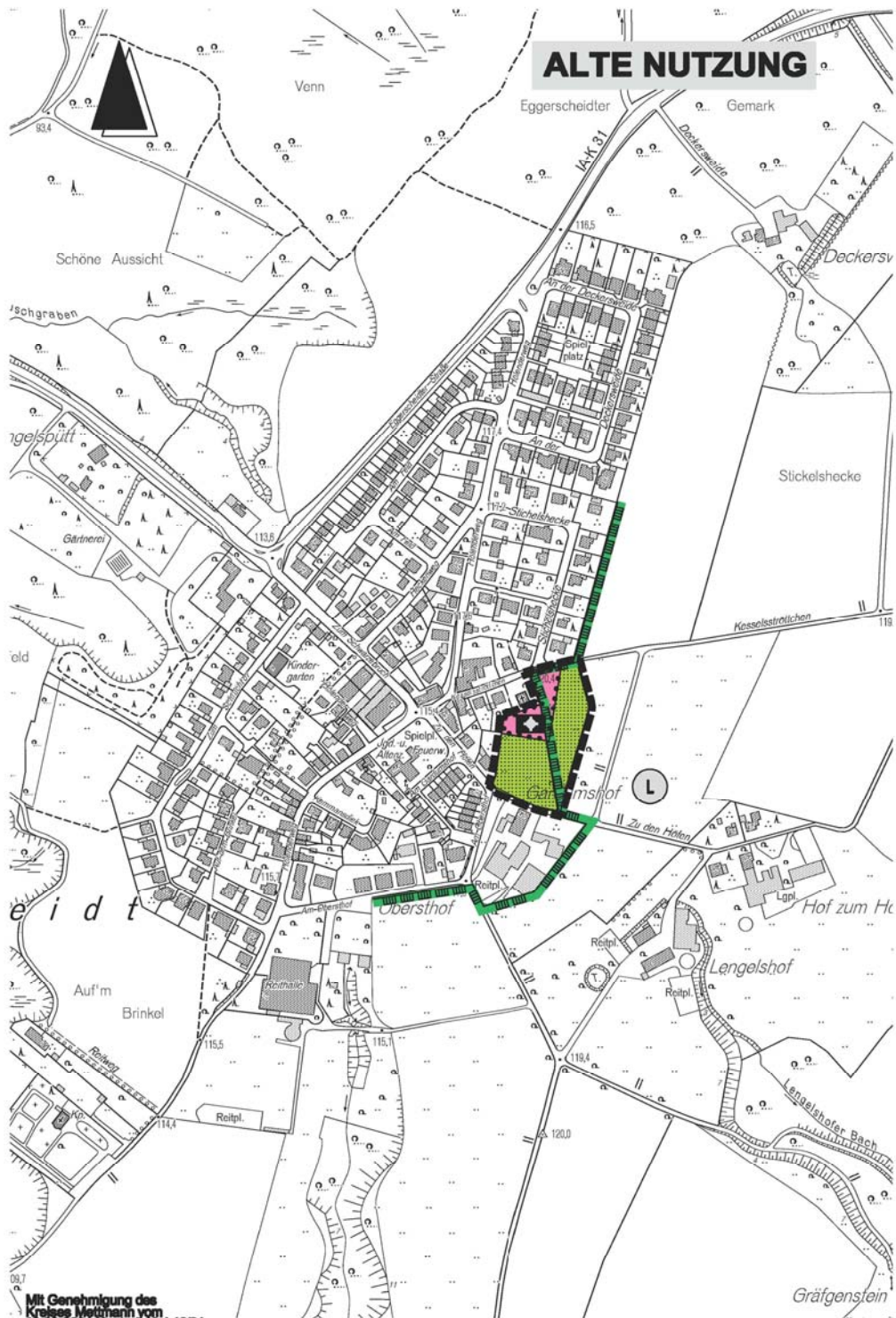
Folgende umweltbezogenen Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (erstellt von Ökoplan mit Datum von Oktober 2009)
- Ferner liegen umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor:
Buchstabe a) Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Weiterhin sind Stellungnahmen zu dem Schutzgut
Buchstabe d) Schutzgut Sachgüter, verfügbar.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister





Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen

90. Änderung

Ratingen -Eggerscheid " Zu den Höfen / Kesselsströttchen "

Legende

Entwurf März 2009

1 : 5000

Planzeichenerklärungen
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHEN

**ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG
MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES
ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN
FÜR DEN GEMEINBEDARF**
§ 5(2)2 u. Abs. 4 BauGB



FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



**KIRCHE UND KIRCHL. ZWECKEN
DIENENDE EINRICHTUNGEN**

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
UND WALD**
§ 5(2)3 u. Abs.4 BauGB



**FLÄCHEN FÜR DIE
LANDWIRTSCHAFT**



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5(3),(4) u. (5) BBauG § 5(3) u. (4) BauGB

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
§ 5(2)10 u. Abs.4 BauGB



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Planzeichenerklärungen für die Stadtkarte ohne Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsergebnisse in NRW

ENTWURF	AUFSTELLUNG	AUSLEGUNG
<p>DER BÜRGERMEISTER DER STADT RATINGEN - AMT FÜR STADTPLANUNG, VERMESSUNG UND BAUORDNUNG -</p> <p>Ratingen, den März 2009 Bearbeitet: Krügelich</p> <p>Bürgermeister Beigeordneter</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom aufgestellt worden.</p> <p>Ratingen, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat auf Grund des Beschlusses des Rates vom gemäß §3(2) BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am In der Zeit vom bis einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausulegen.</p> <p>Ratingen, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS</p> <p>Über die während der Auslegung, gemäß § 3(2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am entschieden. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am diese FNP-Änderung abschließend beschlossen.</p> <p>Ratingen, den</p>	<p>GENEHMIGUNG</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 6(1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß §6(5) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p>

92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“

wird gemäß § 3 Abs: 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 15.07.2010 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: vom 18.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung (erstellt von Ökoplan Essen mit Datum von Juli 2010)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (erstellt von Ökoplan mit Datum von Oktober 2009).
- Ferner liegen umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor:
 - Buchstabe a) Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt . Weiterhin sind Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern Verfügbar:
 - Buchstabe c) Auswirkungen auf den Menschen und
 - Buchstabe d) umweltbezogene Auswirkungen auf Sachgüter.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße/Freiligrathring/Beethovenstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 377 „Bahnstraße/Freiligrathring/Beethovenstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in der Flur 39 und beinhaltet folgende Flurstücke:

747, 749, 83, 910, 767, 86, 87, 88, 89, 90, 546, 547, 548, 549, 486, 94, 98, 1136, 1137, 1129, 1128, 99/1, 99/2, 99/3, 100, 101, 102, 103/1, 780, 794, 105, 107, 544, 778, 745, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 841, 821, 529, 503, 110, 111, 112, 543, 545, 537, 625;

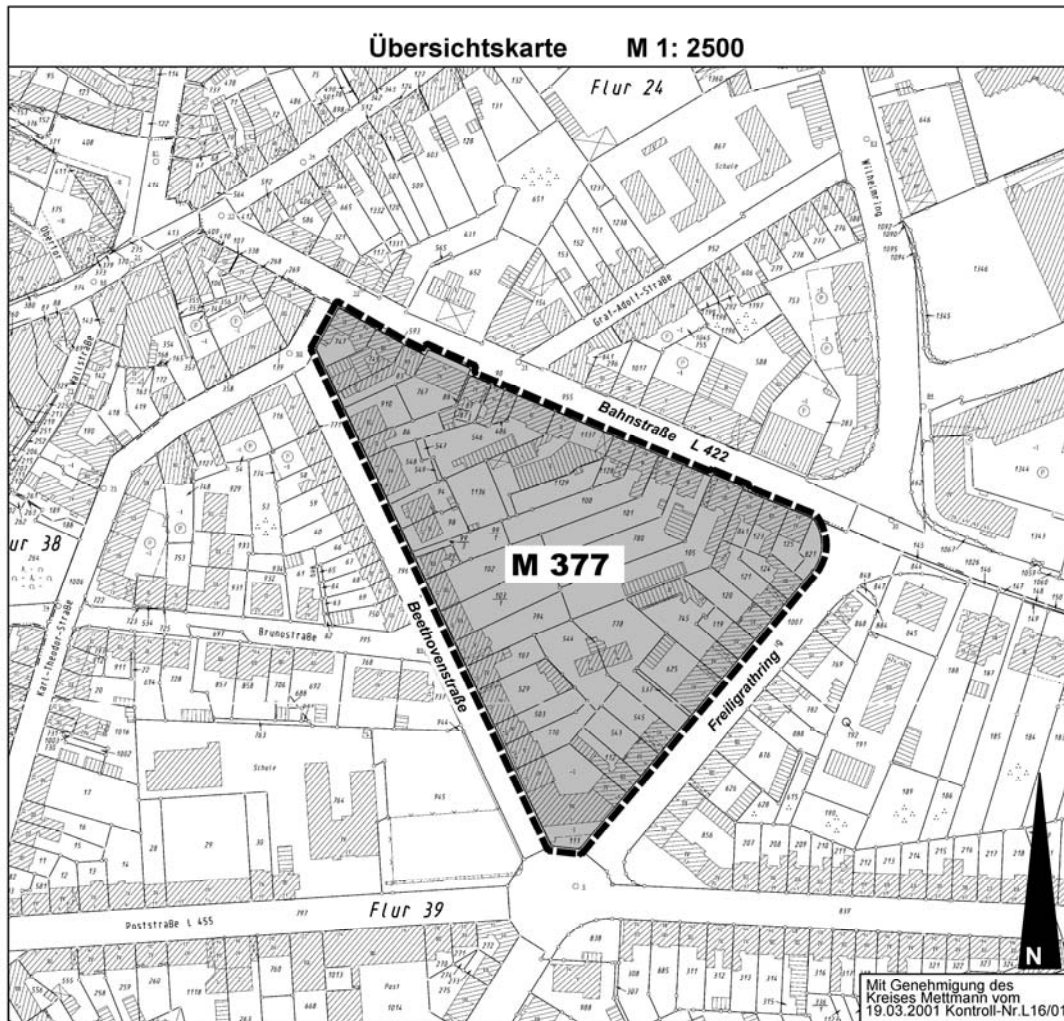
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 377

" Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße "

94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 378 „Hauser Ring/Brügelmannweg“

Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: M 378 „Hauser Ring/Brügelmannweg“

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, da der Änderungsbereich entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB weniger als 70.000 m² Grundfläche umfasst und da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt nach Einleitung des Verfahrens.

Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: M 378 „Hauser Ring/Brügelmannweg“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in der Flur 22 und wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:

Durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 178, 680, 681, 58, 92/11,659,619 und 618.

Im Osten:

Durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 618, 236, 90, 89, 88, 194, 474, 245, 82, 81, 380, 546 und 547.

Im Süden:

Durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 548, 549, 555, 559, 165, 379, 166, 218, 217, 666, 610, 611, 61, 671, 670, 552, 58, 678, 679 und 682.

Im Westen:

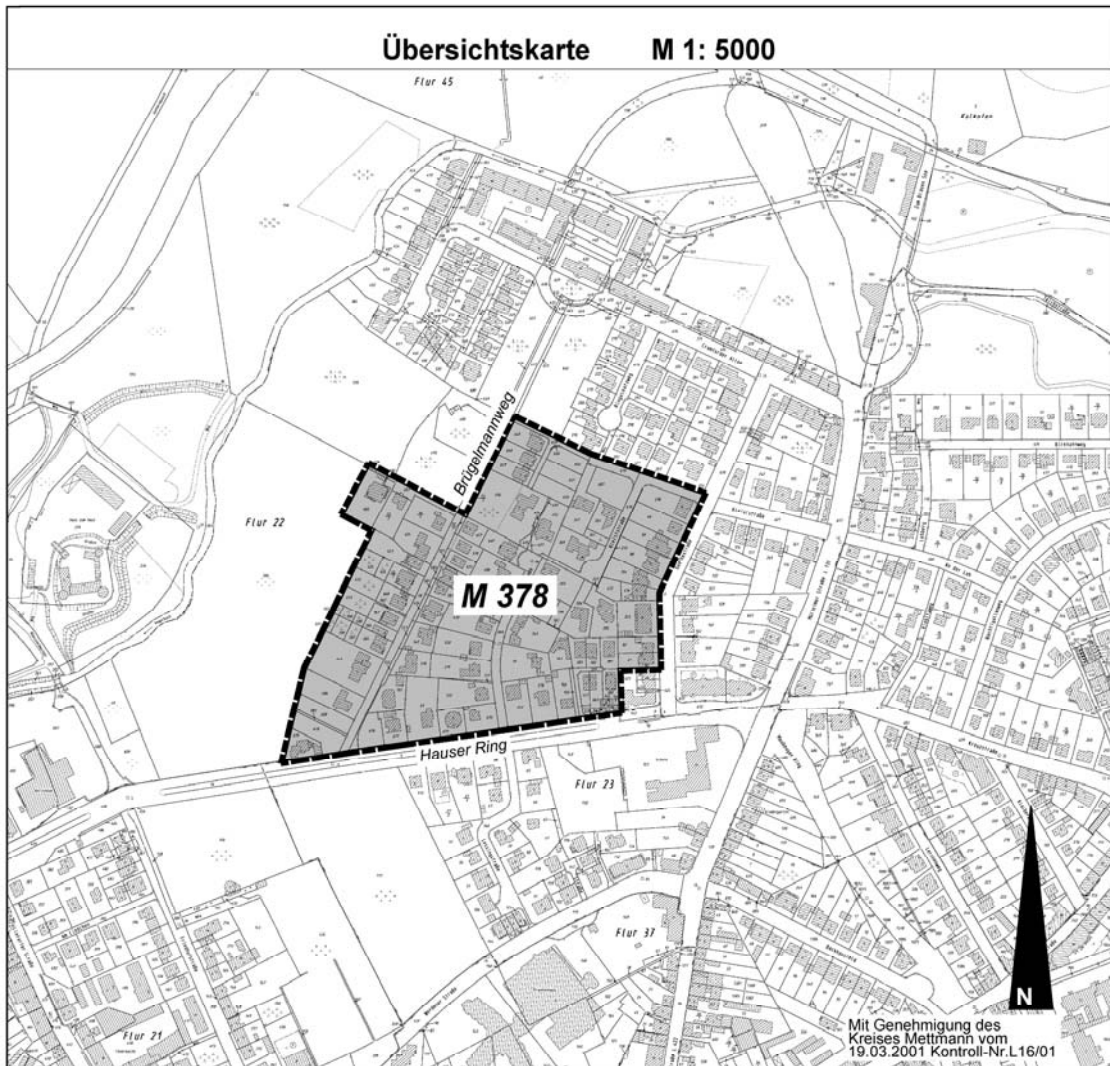
Durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 679, 678, 683, 688, 686, 247, 591,592, 673, 672, 425, 423, 682 und 178.

Die ungefähren Grenzen sind in dem nachfolgend abgedruckten Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 378

" Hauser Ring / Brügelmannweg "

95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße / Zur Quecke“

1. **Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**
2. **Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, den seit dem 15.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan L 284 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in einem Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße / Zur Quecke“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Fluren 13 und 16 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:
durch den Weg „Zur Quecke“;

im Osten:
durch die „Duisburger Straße“;

Im Süden:
durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 1020, Flur 16;

im Westen
durch die „Wedauer Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

**am Donnerstag, dem 04.11.2010, um 19.30 Uhr,
im Jugendzentrum Lintorf „Manege“,
Jahnstraße 28 in 40885 Ratingen**

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

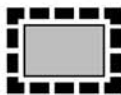
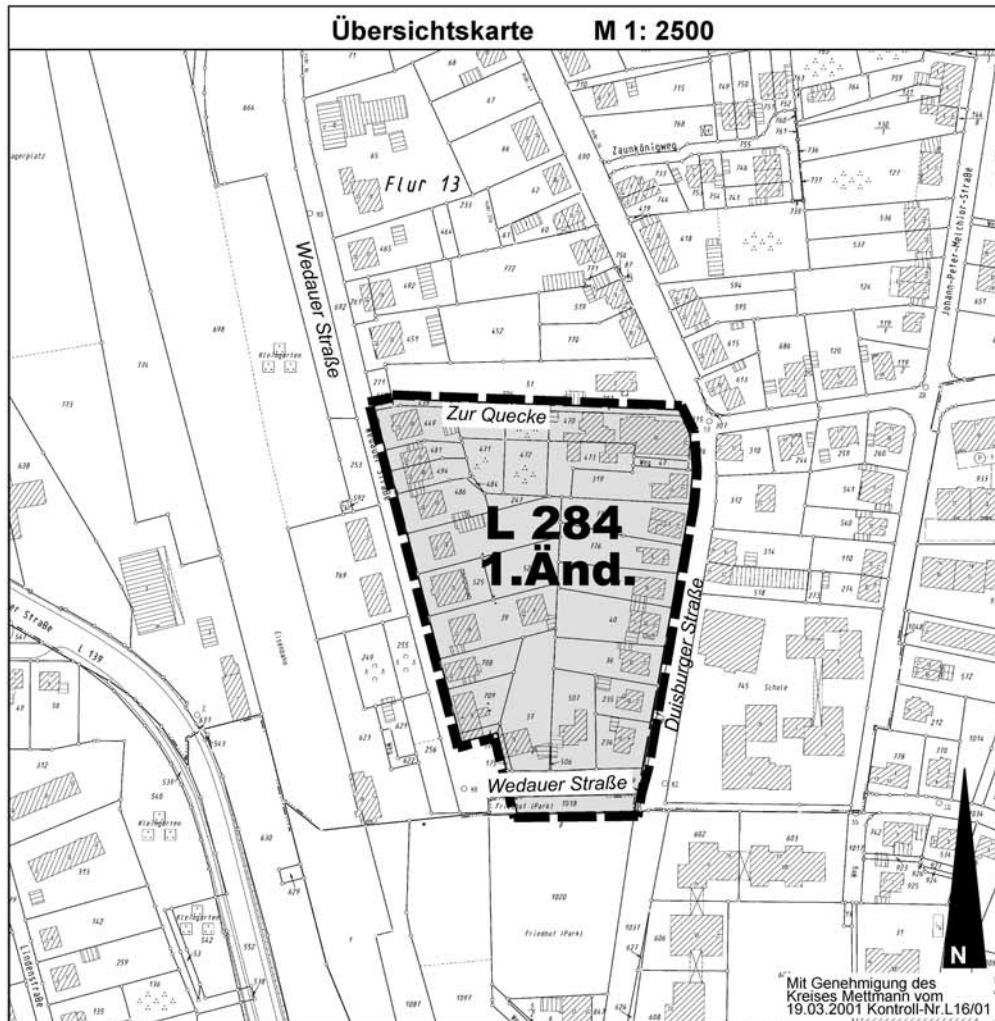
Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, informieren.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan L 284, 1. Änderung

"Wedauer Straße / Zur Quecke"

96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße / Zur Quecke“

1. Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, den seit dem 15.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan L 284 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in einem Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 284, 1. Änderung „Duisburger Straße / Zur Quecke“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 13 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 465, 464, 233 und 62;

im Osten:

durch die „Duisburger Straße“;

Im Süden:

durch den Weg „Zur Quecke“;

im Westen

durch die „Wedauer Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

**am Donnerstag, dem 04.11.2010, um 19.30 Uhr,
im Jugendzentrum Lintorf „Manege“,
Jahnstraße 28 in 40885 Ratingen**

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

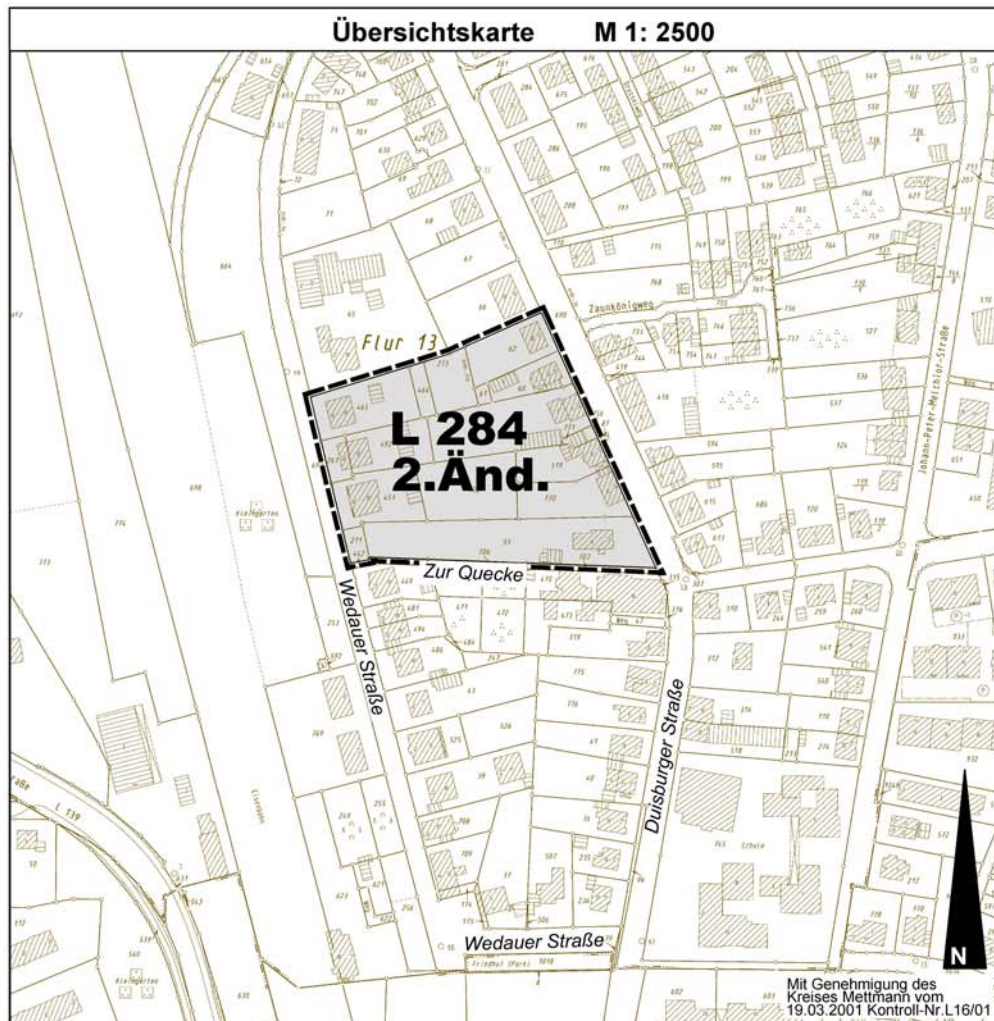
Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, informieren.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan L 284 , 2.Änderung

"Duisburger Straße / Zur Quecke"

97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ergänzungssatzung B 375 Ratingen-Breitscheid „Nördlich Baumschulenweg 12a, 14, 16“

1. **Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**
2. **Die Satzung wird gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 für ein Gebiet nördlich des „Baumschulenweg“ die Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung B 375 Ratingen-Breitscheid „Nördlich Baumschulenweg 12a, 14, 16“.

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Breitscheid, Flur 23 und betrifft das Flurstück 61.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage der Satzung B 375 Ratingen-Breitscheid „Nördlich Baumschulenweg 12a, 14, 16“ beschlossen.

Die Satzung und die Begründung in der Fassung vom 22.02.2010 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 11.10.2010 bis einschließlich 12.11.2010** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

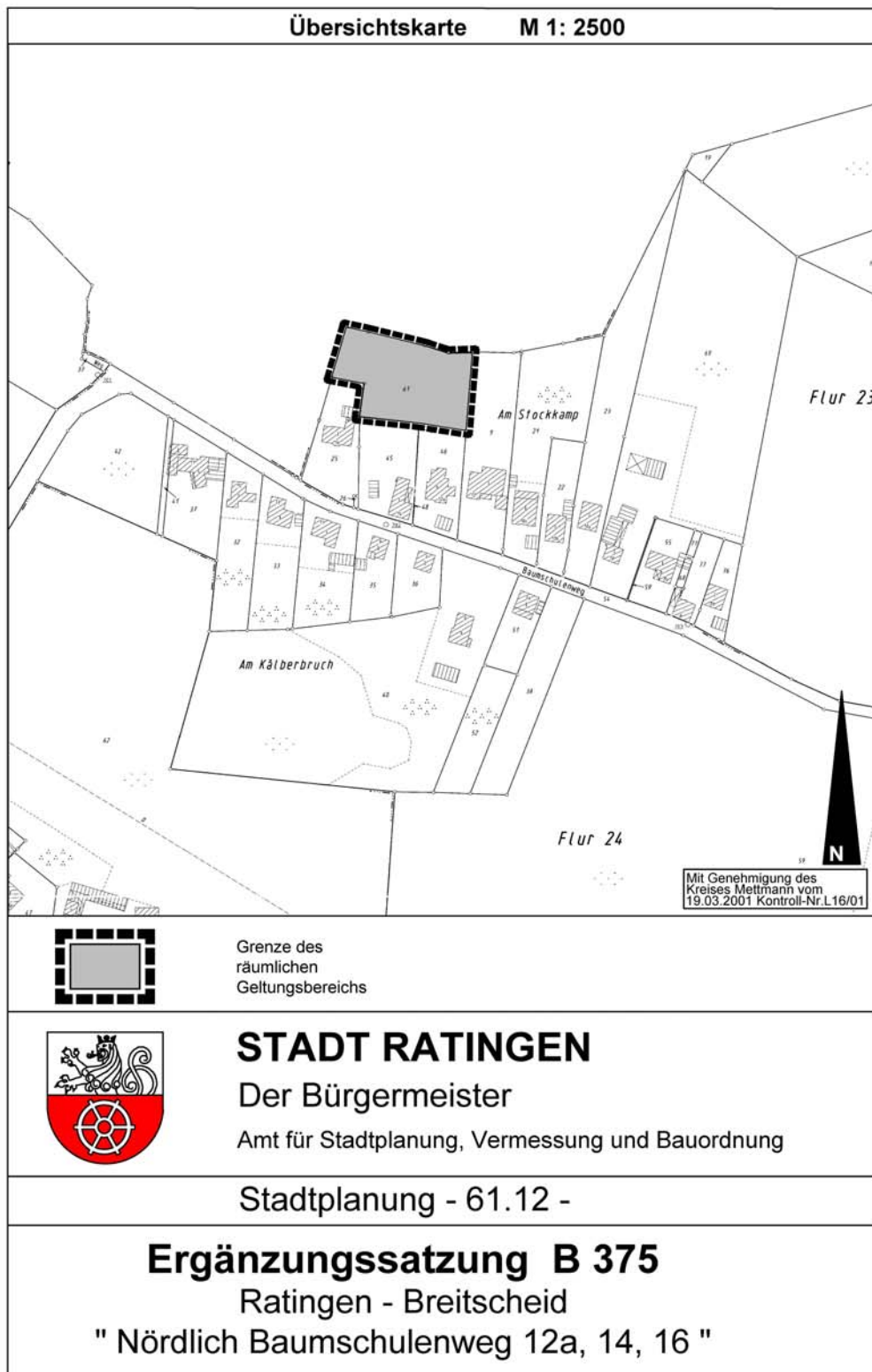
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ratingen, den 29.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



98 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031768959

3031132586 - alt 1132588 (H)

3031216496 - alt 1216498 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. September 2010

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021067032, 3021186790, 3041081211, 3041302708, 3041315460

3041420997 - alt 1420991 (R) 3042513170 - alt 2513174 (R)

4043710138 - alt 3710134 (R) 3043992217 - alt 3992211 (R)

3021935170 - alt 1935170 (V)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. September 2010

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

- letzte Seite unbedruckt -